

Anhörung zum Entsorgungsprogramm

Häufige Stellungnahmen und ihre Würdigung

Das Entsorgungsprogramm bietet einen Überblick, wie die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die sichere Tiefenlagerung verlaufen sollen. Die Nagra muss es regelmässig aktualisieren und den Behörden einreichen. Im Herbst 2012 lagen das Entsorgungsprogramm 2008 und die Stellungnahmen der überprüfenden Gremien öffentlich auf. Das sind die häufigsten Eingaben und ihre Würdigungen durch die Behörden:



Grundsätzlich

Das Entsorgungsprogramm als Instrument zur sicheren Entsorgung und seine regelmässige Aktualisierung wird von der grossen

Mehrheit der stellungnehmenden Kantone, Gemeinden und Organisationen begrüsst.



Organisation der Entsorgung



Verschiedene Stellungnehmende orten Interessenskonflikte. Die Nagra sei Interessensvertreterin und werde direkt von den Kernkraftwerken finanziert.

Würdigung: Bezüglich Zuständigkeiten ist auf das Verursacherprinzip hinzuweisen: Die Abfallverursachenden sind verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung ist der Bund zuständig. Die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke haben zusammen mit dem Bund 1972 die Nagra gegründet und diese mit der Entsorgungsaufgabe betraut.

International werden verschiedene Modelle der Organisation praktiziert. In Schweden und Finnland sind wie in der Schweiz die Abfallverursachenden für die Entsorgungsprojekte verantwortlich. In Deutschland hingegen ist der Staat für die Entsorgung zuständig. Während die Programme in Schweden und Finnland weit fortgeschritten sind, ist die Entsorgung in Deutschland politisch höchst umstritten. Die Zuständigkeit bzw. Organisation dürfte somit kaum ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg eines Entsorgungsprogramms sein.

Zeitplan der Entsorgung

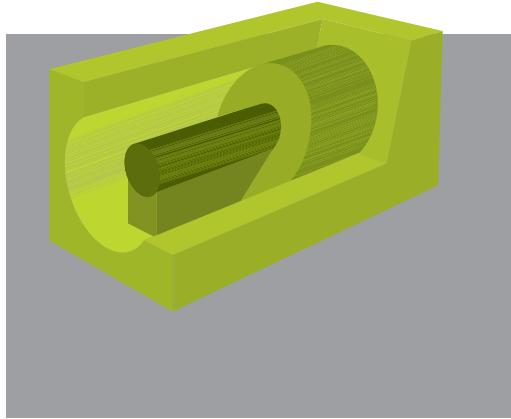


Der Zeitplan zur Realisierung eines geologischen Tiefenlagers scheint vielen Stellungnehmenden zu optimistisch. Es sei insbesondere unrealistisch, das Standortauswahlverfahren bis 2020 abschliessen zu können.

Würdigung: Es gilt zu unterscheiden zwischen dem Zeitplan für das Standortauswahlverfahren nach Sachplan geologische Tiefenlager bis und mit Erteilung der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager und den darauf folgenden Realisierungsphasen (Bau und Betrieb Felslabor, Bau und Betrieb Tiefenlager, Beobachtungsphase und Verschluss). Die Dauer des Sachplans, wie sie 2008 durch den Bund festgelegt wurde, ist heute überholt und musste angepasst werden.

Den vorgesehenen Zeithorizont im Entsorgungsprogramm der Nagra für Bewilligung, Vorbereitung, Bau und Betrieb des untertägigen Felslabors für das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (SMA) von weniger als zehn Jahren beurteilen die Sicherheitsbehörden als zu optimistisch, da die Arbeiten im Felslabor und die gewonnenen Daten eine wichtige Grundlage für das Baubewilligungsgesuch bilden. Die Nagra muss im nächsten Entsorgungsprogramm die Planung und die geplanten Experimente des Felslabors SMA konkretisieren.

Lagerauslegung



Lagerauslegung und -konzept eines geologischen Tiefenlagers bilden ein Schwerpunktthema in den eingereichten Stellungnahmen. Einige Stellungnehmende verlangen eine grundsätzliche Überprüfung des Lagerkonzepts.

Würdigung: Die Kernenergiegesetzgebung macht detaillierte Vorgaben zur Auslegung eines geologischen Tiefenlagers. Das Lagerkonzept der Nagra ist im Rahmen des Entsorgungsnachweises durch das ENSI (damals HSK) überprüft und bezüglich Sicherheit und technischer Machbarkeit für sinnvoll befunden worden. In jedem weiteren Schritt zur Realisierung eines geologischen Tiefenlagers wird die Lagerauslegung durch das ENSI erneut überprüft werden. Für sicherheitsrelevante Entscheidungen sind verschiedene Alternativen zu betrachten.

Kosten einer allfälligen Rückholung



Ein Bericht über die Kosten einer allfälligen Rückholung der radioaktiven Abfälle aus einem Tiefenlager während der Beobachtungsphase oder nach dessen Verschluss wird von einem Teil der Stellungnehmenden begrüsst, von anderen abgelehnt.

Würdigung: Der Verschluss der Lager wird frühestens im nächsten Jahrhundert erfolgen. Eine Kostenschätzung zum heutigen Zeitpunkt wäre mit erheblichen Ungenauigkeiten behaftet. Die Nagra muss deshalb erst zusammen mit dem Baugesuch einen Bericht mit einer Schätzung der Rückholungskosten einreichen. Weil mit einer Rückholung der Abfälle das Problem nicht gelöst wäre, sind auch die Kosten für die Verbringung dieser Abfälle in ein Zwischenlager abzuschätzen.

Informations- konzept



Die Stellungnehmenden sind sich weitgehend einig, dass eine sachliche, transparente und offene Information bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle wichtig ist und den Behörden bei der Kommunikation eine zentrale Rolle zukommt. Kritisiert wird die starke Präsenz der Nagra.

Würdigung: Das von aussen wahrgenommene Ungleichgewicht in der Kommunikation der Behörden und der Nagra beruht einerseits auf den unterschiedlich zur Verfügung stehenden Ressourcen, andererseits auf der öffentlichen Wahrnehmung. Der Bund achtet heute verstärkt darauf, dass er als federführende Instanz wahrgenommen wird, und intensiviert seine Kommunikation. Zudem ist stets auch auf die Verantwortung der Kernkraftwerkbetreiber und Kantone bei der Standortsuche und der Abfallentsorgung hinzuweisen.

Unterlagen und Hintergrundinformationen unter www.entsorgungsprogramm.ch

Bundesamt für Energie BFE

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)31 322 56 11, Fax +41 (0)31 323 25 00
contact@bfe.admin.ch, www.bfe.admin.ch